

Gesetzgeberische Maßnahmen zur weiteren Beschleunigung des Stromnetzausbaus

Vorschläge zur Anpassung bundesgesetzlicher Regelungen

1. Vereinfachung des Anhörungsverfahrens

Ausgangslage

Die Regierungen sind Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde. Seit Ende 2023 ist in § 43a EnWG die digitale Auslegung von Antragsunterlagen vorgesehen. Es wurde jedoch versäumt, das Anhörungsverfahren gänzlich auf die Anhörungsbehörde zu verlagern – dies ist bei einer digitalen Auslegung sachgerecht.

Handlungsbedarf

§ 43a EnWG und Art. 73 BayVwVfG führen in der Praxis dazu, dass die Gemeinden die Antragsunterlagen auf Ihren Internetseiten dadurch einstellen, dass sie auf die Seite der Anhörungsbehörde, wo die Unterlagen originär eingestellt sind, verlinken. Dies ist umständlich und potenziell fehleranfällig (z. B. drohender Zeitversatz). Eine Einstellung auf der Internetseite der Anhörungsbehörde ist ausreichend.

Ferner haben die Gemeinden die Auslegung vorher ortsüblich bekanntzumachen (Art. 73 Abs. 5 Satz 1 BayVwVfG). Erfolgt dies durch ein Amtsblatt, können sich Verzögerungen ergeben.

Schließlich können Betroffene Einwendungen gegenüber der Gemeinde oder der Anhörungsbehörde erheben (Art. 73 Abs. 4 Satz 1 BayVwVfG).

Bei einer digitalen Auslegung ist es sachgerecht, die Gemeinden von diesen Anhörungsaufgaben aus der analogen Welt bezüglich Auslegung, Bekanntmachung und Einwendungserhebung zu entlasten. Ferner wird eine Internetbekanntmachung mit zusätzlicher Bekanntmachung in örtlichen Tageszeitungen für ausreichend erachtet.

Lösungsvorschlag

Im Verkehrsbereich wurden die fachgesetzlichen Vorgaben zum Anhörungsverfahren (§§ 17a FStrG, 18a AEG, 14a WaStrG) mit Gesetz vom 22.12.2023 neugefasst. Die drei Handlungsbedarfe sind hierbei adressiert. § 43a EnWG sollte daher vollständig an § 17a FStrG angeglichen werden (wie bereits durch Bayern in den Bundesrat eingebracht, siehe BR-Drs. 157/24 (B), Ziffer 7). Alternativ sollten zumindest die Kerninhalte der Regelungen im Verkehrsbereich (etwa § 17a Abs. 3 und 4 FStrG) in § 43a EnWG gespiegelt werden. Ggf. wäre auch eine Spiegelung der verkehrsrechtlichen Vorgaben im allgemeinen VwVfG/BayVwVfG denkbar (Planungsvereinheitlichungsgesetz).

2. Verzicht auf herkömmliche Zustellung des Planfeststellungsbeschlusses

Ausgangslage

Gemäß § 43b Abs. 1 Nr. 3 Satz 1 EnWG wird der Planfeststellungsbeschluss dem Vorhabenträger zugestellt. Eine elektronische Zustellung (Art. 5 Abs. 5 VwZVG) scheitert an der fehlenden qualifizierten elektronischen Signatur der Behörde. Eine vereinfachte elektronische Zustellung (Art. 5 Abs. 4 VwZVG) ist gegenüber Netzbetreibern nicht eröffnet. Der Planfeststellungsbeschluss (teilweise hohe dreistellige Seitenzahl) wird daher analog zugestellt. Weiterhin wird der Planfeststellungsbeschluss durch Zugänglichmachung im Internet öffentlich bekanntgegeben und in örtlichen Tageszeitungen bekanntgemacht (§ 43b Abs. 1 Nr. 3 Satz 2 EnWG).

Handlungsbedarf

Der Planfeststellungsbeschluss sollte ausschließlich im Internet zugänglich gemacht werden. Eine herkömmliche Zustellung an den Vorhabenträger ist überflüssig, da der Vorhabenträger nur mit der digitalen Version des Beschlusses arbeitet. Der Vorhabenträger sollte formlos über die Einstellung des Planfeststellungsbeschlusses informiert werden.

Lösungsvorschlag

Auch hier kann die Neufassung im Verkehrsbereich durch Gesetz vom 22.12.2023 als Vorbild dienen. § 43b Abs. 1 Nr. 3 Satz 1 EnWG sollte an § 17b Abs. 3 FStrG angeglichen werden. Dieser sieht keine separate Zustellung an den Vorhabenträger vor.

In diesem Zuge sollte auch die Bekanntmachung in der örtlichen Tageszeitung verschlankt werden (§ 43b Abs. 1 Nr. 3 Satz 2 EnWG: verfügender Teil, Rechtsbehelfsbelehrung sowie Hinweis auf Zugänglichmachung im Internet; aus hiesiger Sicht ausreichend: Erlass des Planfeststellungsbeschlusses und Hinweis auf Internetfundstelle).

3. Anpassung der Regelung zu Hochspannungsfreileitungen bis zu 200 Metern

Ausgangslage

Gemäß § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 lit. b) EnWG sind Hochspannungsfreileitungen mit einer Gesamtlänge von bis zu 200 Metern, die nicht in einem Natura 2000-Gebiet liegen, von der Planfeststellungspflicht ausgenommen. Hierdurch sollen ausweislich der Gesetzesbegründung (BT-Drs. 20/9187, S. 154) insbesondere kurze Netzanschlüsse von Windparks und großen PV-Freiflächenanlagen beschleunigt werden. Flankierende Vorgaben zum Nichtbestehen einer UVP-Pflicht finden sich in Anlage 1 zum UVPG, Ziffern 19.1.4. und 19.1.5.

Handlungsbedarf

Die Regelungen sind grundsätzlich zu begrüßen. In der Gesetzesbegründung gibt es jedoch keine nachvollziehbare Begründung der Deckelung auf 200 Meter. Einer maßvollen Erhöhung dürften vor dem Hintergrund der europäischen UVP-RL (insbesondere Art. 4 Abs. 2) keine Hindernisse entgegenstehen.

Es ist wichtig, dass der Netzbetreiber die Option der Planfeststellung hat. Etwa, wenn es Probleme mit den Grundstückseigentümern gibt und die enteignungsrechtliche Vorwirkung benötigt wird. Es war auch gesetzgeberisches Ziel, eine solche sog. fakultative Planfeststellung zu schaffen (siehe BT-Drs. 20/9187, S. 155). Dies ist allerdings nur begrenzt gelungen. Die kurzen Hochspannungsfreileitungen

wurden in § 43 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 EnWG aufgenommen, der eine Planfeststellungsoption nur für Mitnahmekonstellationen auf einem Mehrfachgestänge vorsieht – also einen Spezial- und nicht den Regelfall.

Schließlich ist die Begrifflichkeit „Gesamtlänge“ bei Vorhaben mit Bestandsnetzbezug, die in der Praxis der Regelfall sind, missverständlich.

Lösungsvorschlag

Die Deckelung von 200 Metern wird auf 1000 Meter erhöht. Die „Gesamtlänge“ wird zur „Länge“ verkürzt. Schließlich wird für die fakultative Planfeststellung ein eigener Tatbestand in § 43 Abs. 2 Satz 1 EnWG geschaffen.

4. Verfahrenserleichterungen für bestandsnahe Ersatzneubauten

Ausgangslage

Nach Angaben eines großen bayerischen Verteilnetzbetreibers müssen in dessen Hochspannungsnetz 80 Prozent der Bestandsleitungen verstärkt oder ersatzneugebaut werden. Beim Ersatzneubau wird eine Bestandsleitung durch einen leistungsstärkeren Neubau ersetzt. Da viele Ersatzneubauten anstehen, kann mit Verfahrenserleichterungen eine erhebliche Beschleunigung des Netzausbaus erreicht werden. Wegen der Vorbelastung durch die Bestandsleitung ist bei bestandsnahen Ersatzneubauten eine Privilegierung im Vergleich zu Neubauten angemessen.

Handlungsbedarf

Von der standortnahen Maständerung im Sinne von §§ 43f EnWG, 3 Nr. 1 NABEG sind – in Abgrenzung zur standortgleichen Maständerung und ausweislich der Gesetzesbegründung (BT-Drs. 20/3497, S. 45) – Ersatzneubauten inklusive der Verschiebung von Masten umfasst. Mit Erfüllung der Begriffsbestimmung entfällt eine UVP-Pflicht und der Weg ins schlanke Anzeigeverfahren ist vorgezeichnet. Ausweislich der Gesetzesbegründung darf es hierbei zu keiner wesentlichen Ortsveränderung des Mastes kommen. Der neue Mast muss sich ausweislich der Gesetzesbegründung mit dem Mastfundament vollständig in der Bestandstrasse befinden.

Die Regelung zur standortnahen Maständerung sollte erweitert werden, um den Handlungsspielraum der Netzbetreiber zu vergrößern. Insbesondere kleinere Verschiebungen einzelner Masten aus der Bestandstrasse (Verschwenkungen) sollten ermöglicht werden. Zudem sollte deutlicher als beim bisherigen Gesetzeswortlaut („standortnahe Maständerung“) werden, dass Ersatzneubauten umfasst sind. Bedenken im Hinblick auf die europäische UVP-RL bestehen nicht, da wegen der Begrenzung auf Hochspannungsfreileitungen und begrenzte Konstellationen im Höchstspannungsnetz (§ 43f Abs. 2 Satz 5 EnWG) Spielräume bestehen (vgl. insbesondere Art. 4 Abs. 2 UVP-RL).

Bei komplizierten Einzelfällen, etwa wenn es Probleme bei der Erlangung der notwendigen Grundstücksrechte gibt, greift das Planfeststellungsverfahren (vgl. die weiteren Voraussetzungen des Anzeigeverfahrens in § 43f Abs. 1 Satz 2 EnWG). Dies ist sachgerecht

Lösungsvorschlag

In § 3 Nr. 1 NABEG wird nach „(standortnahe Maständerung),“ folgende Wendung eingefügt:

zu den standortnahen Maständerungen zählen auch Ersatzneubauten im Sinne von Nummer 4 mit der Maßgabe, dass die neue Leitung grundsätzlich in der Bestandstrasse errichtet wird, aber

technisch bedingte, kleinräumige Verschiebungen einzelner Masten aus der Bestandstrasse möglich sind,

Ferner sollte § 43o EnWG-E (BR-Drs. 157/24) möglichst schnell Gesetz werden. Hiermit soll die sog. Deltaprüfung festgeschrieben werden: Etwa bei Zu- oder Umbeseilungen und Ersatzneubauten sollen nur die Umweltauswirkungen der Änderung im Vergleich zur ursprünglichen Netzinfrastruktur geprüft werden.

5. Verfahrenserleichterungen für Bestandsnetzmaßnahmen

Ausgangslage

Neben den Neubauten und Ersatzneubauten ist zur Kapazitätssteigerung eine Vielzahl an Optimierungs- und Verstärkungsmaßnahmen erforderlich. Die einschlägige Regelung in den §§ 43f EnWG, 3 Nr. 1 NABEG wurde in den letzten Jahren häufig nachjustiert. Bei einem Seilaustausch sowie bei der standortgleichen Maständerung ist kein Genehmigungsverfahren nach EnWG erforderlich (einzuholen ist aber etwa eine Feststellung der Immissionsschutzbehörde). Bei der Zubeseilung, der Umbeseilung und der standortnahen Maständerung ist der Weg in das schlanke Anzeigeverfahren vorgezeichnet.

Handlungsbedarf

Problematisch sind die Schwellenwerte: Beim genehmigungsfreien Seiltausch und bei der standortgleichen Maständerung sind Masterhöhungen um bis zu 5 Prozent möglich. Bei Zubeseilung, Umbeseilung und standortnaher Maständerung sind Masterhöhungen um bis zu 20 Prozent möglich. In der Praxis werden die Schwellenwerte häufig überschritten. Dann ist ein Anzeigeverfahren bei einer solchen Zubeseilung, Umbeseilung und standortnahen Maständerung zwar möglich (über den Grundtatbestand „unwesentliche Änderung“ und einen Wegfall der UVP nach UVP-Recht), aber argumentativ nicht leicht.

Da es eine nachvollziehbare Begründung für die Definition der Schwellenwerte in den einschlägigen Gesetzesbegründungen nicht gibt, sollten die Schwellenwerte maßvoll erhöht werden. Wegen der gesetzlichen Begrenzung auf Hochspannungsfreileitungen und begrenzte Konstellationen bei Höchstspannungsleitungen (§ 43f Abs. 2 Satz 5 EnWG) bestehen erhebliche Spielräume nach der europäischen UVP-RL. Die Abstufung genehmigungsfreier Maßnahmen, Anzeigeverfahren und Planfeststellungsverfahren würde sich in Richtung der jeweils schlankeren Verfahrensart ändern. Korrespondierend wird der Anwendungsbereich des Planfeststellungsverfahrens geringer.

Lösungsvorschlag

Anpassung der Schwellenwerte in § 3 Nr. 1 NABEG von 5 auf 10 Prozent und von 20 auf 30 Prozent.

Durch die zahlreichen gesetzlichen Nachjustierungen sind die §§ 43f EnWG, 3 Nr. 1 NABEG unübersichtlich geworden. In § 43f EnWG finden sich mehrere Verweise in das NABEG, welches grundsätzlich für die BNetzA bei der Genehmigung bundesländerübergreifender und grenzüberschreitender Höchstspannungsleitungen gilt. Das NABEG verweist generell häufig auf das EnWG. Die §§ 43f EnWG, 3 Nr. 1 NABEG und auch § 43 EnWG sollten daher langfristig neugefasst werden. Ziel sollte eine abstraktere Fassung sein, die Handlungsspielräume schafft.

6. Verfahrensfreiheit für Instandhaltungsmaßnahmen

Ausgangslage

Im Fokus der öffentlichen Wahrnehmung stehen Netzausbaumaßnahmen zur Kapazitätssteigerung (neue Leitungen, Ersatzneubauten, Optimierungs- und Verstärkungsmaßnahmen). Es ist aber auch eine Vielzahl an Maßnahmen erforderlich, um die bestehenden Leitungen instand zu halten. Beispielsweise sind Leiterseile am Ende ihrer Lebensdauer auszutauschen. Aber auch überarbeitete technische Regelwerke machen eine Vielzahl an Maßnahmen ohne Leistungssteigerung erforderlich. Beispiele sind Eislastsanierungen oder sog. Temperatursanierungen zur Beseitigung von Minderabständen der Leiterseile zum Boden.

Handlungsbedarf

Reine Instandhaltungsmaßnahmen sind nach allgemeinen Regeln ohne Genehmigungsverfahren nach EnWG zulässig (vgl. etwa BT-Drs. 20/3497, S. 45). Als standortgleiche Maständerung im Sinne von §§ 43f EnWG, 3 Nr. 1 NABEG sind auch gewisse Änderungen der Dimensionierung der Masten genehmigungsfrei möglich (konkret: geringfügige bauliche Änderungen an Masten, insbesondere Masterhöhen um bis zu 5 Prozent). Allerdings wird der Schwellenwert einer Masterhöhung von 5 Prozent in der Praxis häufig überschritten. Da sich durch neue technische Normen die Abstände zwischen den Traversen vergrößert haben und die Erdseilspitzen erhöht wurden, ist bei einem Mastaustausch 1:1 allein aus diesem Grund der Schwellenwert häufig überschritten.

Lösungsvorschlag

Reine Instandhaltungsmaßnahmen auf den Stand der Technik sollten unabhängig vom 5-Prozent-Schwellenwert verfahrensfrei nach EnWG sein. Als Vorbild dienen die §§ 18 Abs. 3, 2 Abs. 7f AEG.

In § 43f EnWG wird folgender Absatz 7 angefügt:

Keine Änderungen im Sinne des § 43 und dieses Paragraphen sind Maßnahmen, die ausschließlich der Erhaltung der Funktionsfähigkeit einer bestehenden Anlage dienen, einschließlich der Anpassung an geltendes Recht oder die anerkannten Regeln der Technik, nebst den hierfür erforderlichen baulichen Maßnahmen an und Erhöhungen von Masten sowie den erforderlichen Änderungen des Fundaments oder entsprechende Ersatzneubauten.

7. Zügige und praktikable Umsetzung von Art. 15e RED III-RL (Ausweisung Infrastrukturgebiete)

Ausgangslage

Mit der EU-Notfall-Verordnung und § 43m EnWG als nationaler Umsetzung für Stromleitungen wurde ein wichtiger Beschleunigungsimpuls gesetzt, da erstmals beim materiellen Recht, welches im Genehmigungsverfahren geprüft wird, angesetzt wurde. In über zehn Jahren der Beschleunigungsgesetzgebung wurde zuvor primär am Verfahrensrecht angesetzt. EU-Notfall-Verordnung wie § 43m EnWG laufen zum 30. Juni 2025 aus. Mit Art. 15e RED III-RL und der Ausweisung von Infrastrukturgebieten liegt eine weiterentwickelte und dauerhafte Anschlusslösung vor. Der entsprechende Gesetzentwurf der Bundesregierung (BR-Drs. 157/24) wurde wegen der vorgezogenen Neuwahlen für den Bundestag nicht mehr Gesetz.

Handlungsbedarf

Die Lücke zwischen dem Auslaufen von § 43m EnWG und dem Inkrafttreten der Anschlusslösung sollte möglichst geringgehalten werden. Da die Verfahren für Übertragungsnetzausbauvorhaben mit mehrjährigem Vorlauf durch die Vorhabenträger vorbereitet werden, ist frühzeitige Planungssicherheit wichtig.

Lösungsvorschlag

Der Rechtsrahmen für die Ausweisung von Infrastrukturgebieten ist durch die neue Bundesregierung zügig auf den Weg zu bringen. Der Gesetzentwurf (§§ 12j, 43n EnWG-E) aus der vorherigen Legislaturperiode kann als Vorlage dienen, muss aber in einigen Punkten noch praktikabler werden. Insbesondere ist das Verhältnis zur Raumverträglichkeitsprüfung zu überdenken, da die Schaffung eines zusätzlichen Verfahrens – so im Ergebnis der Gesetzentwurf der alten Bundesregierung – kaum zu einer Beschleunigung führen kann. Denkbar ist auch, an einem weiterentwickelten Umweltbericht der BNetzA anzuknüpfen. Bei § 43m EnWG wird ausschließlich an diesem Umweltbericht angeknüpft. Bei der Ausweisung von Infrastrukturgebieten ist dies wegen der europarechtlichen Vorgaben nicht möglich. Eine Weiterentwicklung des Umweltberichts der BNetzA, der jenseits von § 43m EnWG kaum Wirkungen entfaltet, ist aber denkbar. Um für jeden Einzelfall entscheiden zu können, ob die Ausweisung eines Infrastrukturgebiets oder das bisherige Regelverfahren ohne Erleichterungen beim Umweltrecht zur beschleunigten Realisierung des Vorhabens beitragen kann, sollte es – wie im bisherigen Gesetzentwurf vorgesehen – bei der optionalen Ausweisung von Infrastrukturgebieten bleiben.

Darüber hinaus sollte generell ein sog. Gold-Plating mit zusätzlichen Belastungen für Vorhabenträger und Behörden unterbleiben. Nur so kann sich die maximale Beschleunigungswirkung entfalten.

In diesem Zuge sollte auch eine Regelung geschaffen werden, die Behörden und Vorhabenträger dazu verpflichtet, die vorliegenden, zur Durchführung eines Planungs- oder Zulassungsverfahrens erhobenen naturschutzfachlichen Daten den Naturschutzbehörden zur Verfügung zu stellen. Sowohl § 43m EnWG als auch § 43n EnWG-E stellt im Rahmen der Genehmigungsverfahren auf vorhandene Daten ab, auf deren Grundlage Minderungsmaßnahmen angeordnet werden müssen. Bestandserfassungen können von den Vorhabenträgern nicht mehr verlangt werden. Um die gesetzlich geforderten Minderungsmaßnahmen beschleunigt festsetzen zu können ist es notwendig, dass die ohnehin vorhandenen Daten den Naturschutzbehörden vollständig zur Verfügung gestellt werden.

Ebenso sollte im Umsetzungsgesetz eine Regelung zur erleichterten Durchführung von Änderungsverfahren beim Leitungsbau vorgesehen werden. Als Vorlage kann § 43o EnWG-E dienen. Insbesondere sollte klargestellt werden, dass bei Änderungsverfahren auch hinsichtlich Artenschutz und Natura 2000-Recht Vorbelastungen entsprechend zu berücksichtigen sind.

8. Koppelung von § 43m EnWG und naturschutzrechtlicher Eingriffsregelung hinsichtlich Bestandserfassungen

Ausgangslage

Nach § 43m EnWG entfällt die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG. Insgesamt ist eine modifizierte Prüfung des Artenschutzes vorgesehen. In § 43m EnWG findet sich keine Aussage zum Verhältnis zur naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung (§§ 13 bis 17 BNatSchG). Die Eingriffsregelung ist daher weiterhin vollumfänglich zu prüfen.

Handlungsbedarf

Es sollte ausgeschlossen sein, dass Erleichterungen aus § 43m EnWG über die Prüfungen im Rahmen der Eingriffsregelung im Hinblick auf das Schutzgut „Tiere“ unterlaufen werden. Eine Regelung zum Verhältnis von Eingriffsregelung und § 43m EnWG in § 43m EnWG ist erforderlich.

Auch in der Regelung zu Erleichterungen im Planfeststellungsverfahren für Vorhaben in ausgewiesenen Infrastrukturgebieten ist eine entsprechende Regelung erforderlich.

Lösungsvorschlag

Die Bundesregierung hatte entsprechende Regelungen (§§ 43m Abs. 2a und 43n Abs. 5 EnWG-E; BR-Drs. 157/24) vorgeschlagen. Diese Formulierungen können als Vorbild dienen. Auch die weiteren vorgeschlagenen Anpassungen von § 43m EnWG sollten durch den Bund in der neuen Legislaturperiode zeitnah umgesetzt werden.

9. Gesetzliche Verankerung von Probeflächenansatz und Worst-Case-Ansatz zur Beschleunigung artenschutzfachlicher Beurteilungen

Ausgangslage

Auch außerhalb der künftigen Infrastrukturgebiete muss eine beschleunigte, aber dennoch rechtssichere Abarbeitung arten- und naturschutzfachlicher Themen sichergestellt sein.

Handlungsbedarf

Der Probeflächenansatz besagt, dass aus der Kartierung einer Teilfläche Rückschlüsse auf die artenschutzfachliche Betroffenheit im gesamten Projektgebiet gezogen werden. Mangels gesetzlicher Grundlage bringt der Probeflächenansatz bislang eine große Rechtsunsicherheit mit sich.

Sog. Worst-Case-Betrachtungen dienen der Reduzierung des Untersuchungsaufwands, indem das Vorkommen einer betroffenen Art unterstellt wird und sachgerechte artenschutzrechtliche Auflagen festgesetzt werden. Von der Rechtsprechung werden Worst-Case-Betrachtungen allerdings nur dann akzeptiert, wenn Gründe vorgebracht werden, die eine Bestandserfassung nach Methodenstandards unverhältnismäßig erscheinen lassen. Dabei müssen die Gründe umso schwerwiegender sein, je weniger der Sachverhalt aufgeklärt wird. Durch eine gesetzliche Verankerung von Worst-Case-Betrachtungen können langwierige artenschutzfachliche Erhebungen – losgelöst vom Einzelfall und vom Erfordernis der Unverhältnismäßigkeit – hinfällig werden und eine deutliche Verfahrensbeschleunigung erreicht werden.

Lösungsvorschlag

Der Bund verankert im Bundesnaturschutzgesetz den Probeflächenansatz für schwer zu erfassende artenschutzrechtliche Sachverhalte bei Energiewendevorhaben mit großem Raumbedarf, insbesondere für den Stromnetzausbau, gesetzlich. Auch Worst-Case-Betrachtungen werden gesetzlich im Bundesnaturschutzgesetz verankert.

Für Vorhaben mit besonderer landes- oder bundespolitischer Bedeutung sollen auf Bundesebene konkrete Vollzugsvorgaben erlassen werden, um hier eine besonders stringente und beschleunigte Durchführung der Verfahren sicherzustellen.

10. Vorzeitiger Baubeginn und denkmalschutzrechtliche Erlaubnisse

Ausgangslage

Beim Ausbau des Übertragungsnetzes hat sich das Instrument des vorzeitigen Baubeginns (§ 44c EnWG) bewährt. Bereits vor Erlass des Planfeststellungsbeschlusses, in einem fortgeschrittenen Verfahrensstadium, können Maßnahmen wie z. B. Rodungen durch die Planfeststellungsbehörde zugelassen werden, wenn mit einem Planfeststellungsbeschluss zugunsten des Vorhabenträgers zu rechnen ist.

Handlungsbedarf

Bei den Höchstspannungs-Gleichstrom-Erdkabeln SuedOstLink und SuedLink hat die BNetzA eine Vielzahl an vorzeitigen Baubeginnen zugelassen. Die Vorhabenträger haben vor Erlass der Planfeststellungsbeschlüsse frühzeitige archäologische Maßnahmen durchgeführt. Hierfür mussten jedoch die bayerischen Denkmalschutzbehörden eine Vielzahl von Grabungserlaubnissen i. S. d. Art. 7 Abs. 1 BayDSchG erteilen. Hintergrund ist der, dass mit dem vorzeitigen Baubeginn nur reversible Maßnahmen zugelassen werden können. Die ausnahmsweise Zulässigkeit von irreversiblen Maßnahmen (§ 44c Abs. 1 Satz 4 EnWG) greift bei frühzeitigen archäologischen Maßnahmen nicht.

Lösungsvorschlag

Anpassung von § 44c EnWG dahingehend, dass die notwendigen denkmalschutzrechtlichen Erlaubnisse für frühzeitige archäologische Maßnahmen (Prospektionen und Ausgrabungen) durch die Planfeststellungsbehörde miterteilt werden können – wie beim Planfeststellungsbeschluss und bei der Anordnung der Duldung von Vorarbeiten (§ 44 EnWG). Es handelt sich um eine vorläufige Zulassung bis zum Inkrafttreten des Planfeststellungsbeschlusses.

11. Weitere Beschleunigungsansätze

- Ersatz der Zustellung der Entscheidung über den vorzeitigen Baubeginn an die anliegenden Gemeinden und Beteiligten (§ 44c Abs. 3 EnWG) durch eine bloße Bekanntgabe. Selbst der deutlich weitergehende Planfeststellungsbeschluss ist nach gültiger Rechtslage ausschließlich dem Vorhabenträger zuzustellen.
- Im Verfahren zur vorzeitigen Besitzeinweisung (§ 44b EnWG) ist die inhaltliche Prüfung wegen der Bindung an den Planfeststellungsbeschluss nahezu gegenstandslos. Dennoch ist etwa eine mündliche Verhandlung mit mehrwöchigem Vorlauf erforderlich (siehe § 44c Abs. 2 EnWG), was Zeit kostet. Für Netzausbauvorhaben, die im überragenden öffentlichen Interesse liegen, sollte dem Planfeststellungsbeschluss kraft einer entsprechenden Gesetzesvorgabe die Wirkung eines Beschlusses zur Besitzeinweisung zugemessen werden. Ein separates Verfahren zur vorzeitigen Besitzeinweisung sollte abgeschafft werden. Eine sog. vor-vorzeitige Besitzeinweisung nach § 44b Abs. 1a EnWG bleibt erforderlich.
- Schaffung einer Bereichsausnahme für Energiewendevorhaben in § 13 KSG. Netzausbauvorhaben liegen im überragenden öffentlichen Interesse, leisten einen unerlässlichen Beitrag zur Energiewende und dienen trotz Materialeinsatz, Baustellenverkehr etc. insgesamt eindeutig dem Klimaschutz. Prüfungen unter dem Berücksichtigungsgebot des § 13 Abs. 1 Satz 1 KSG sind überflüssig.